

# Mensch+Recht

Nr. 76

Juni 2000

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>  
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54  
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch  
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 2'000 Ex.  
Jahresabonnement: Fr. 27.50 / Gönnermittglieder gratis / ISSN 1420-1038

Zum Geleit

## Friedenssicherung

*Frage:* Wozu sind überhaupt Gerichte da?

*Antwort:* Das ist doch ganz einfach: Sie sollen über Streitigkeiten entscheiden.

*Frage:* Ja, schon. Aber damit, dass über eine Streitigkeit überhaupt entschieden wird, ist doch noch nichts gewonnen. Könnten denn Gerichte nicht einfach durch eine Münze ersetzt werden, die man in die Luft wirft, und je nach dem, ob Kopf oder Zahl zuoberst zu liegen kommt, gewinnt der Kläger oder der Beklagte?

*Antwort:* Das könnte man im Prinzip schon so machen. Aber das wäre ein Zufallsentscheid.

*Frage:* Könnte nicht auch ein Zufallsentscheid eine Streitigkeit beenden?

*Antwort:* Das glaube ich nicht. Eine Streitigkeit kann durch das Urteil eines Dritten nur dann beendet werden, wenn der Dritte in den Augen der Streitenden über ausreichende Autorität verfügt, und wenn der Entscheid von beiden Seiten als letztlich vernünftig akzeptiert werden kann. Nur dann tritt das ein, was das Streit-Schlichtungsverfahren anstrebt: die Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

*Frage:* Heisst das, dass die Wiederherstellung des Rechtsfriedens sowohl davon abhängig ist, dass die Streitparteien den Richter achten können, wie auch, dass sie seinen Spruch anerkennen können?

*Antwort:* Genau das heisst es. Autorität hat der Richter einesteils, weil er entweder vom Volk oder vom Parlament, notfalls auch von der Regierung, gewählt worden ist. Das gibt ihm die demokratische Legitimation. Den anderen Teil seiner Autorität muss er sich dann selber schaffen, durch seine Rechtsprechung. Diese muss grossmehrheitlich auf Anerkennung stossen, also «richtig» sein.

*Frage:* Dann bedeutet dies, dass sich der Richter auch wirklich mit einer Sache befassen muss?

*Antwort:* Selbstverständlich. Es nützt nicht, dass der Richter Urteilsentwürfe, ohne sie und die Akten richtig gelesen zu haben, absegnet. Das wäre Gerichtsschreiber-Justiz.

*Frage:* Ist aber nicht gerade Gerichtsschreiber-Justiz das, was heute am Bundesgericht in der Regel passiert?

*Antwort:* Genau so ist es. Auch wenn die Urteile meist in Ordnung sind: es gebietet ihnen an der formellen Autorität, mit denen Bundesrichter als Magistratspersonen ausgestattet sind. Und darum ist die Friedenssicherung durch das Bundesgericht gefährdet. Ein gefährlicher Zustand! ●

Das Bundesgericht bleibt überlastet

## Hilflos herumdoktern an Symptomen?

Wer den Geschäftsbericht des Bundesgerichtes für das Jahr 1999 studiert, stellt fest, dass es noch immer überlastet ist. Das gilt sowohl für das Gericht in Lausanne als auch ganz besonders für seine sozialversicherungsrechtliche Abteilung in Luzern, das Eidgenössische Versicherungsgericht.

Im statistischen Durchschnitt hatte in Lausanne ein Richter 1999 insgesamt 240 Urteile zu fällen; in Luzern gar 453. Muss angesichts solcher Zahlen nicht gefragt werden, ob es bei derartigen Serienproduktionen von Urteilen überhaupt noch mit rechten Dingen zugehen kann?

Wohl gemerkt: Das ist keine Kritik, die sich in erster Linie gegen die Richter wendet. Das ist Kritik, die sich gegen das Parlament richtet. Dort sitzen die Widerstände gegen einen vernünftigen Ausbau der Bundesgerichtsbarkeit. Partout soll dafür nicht mehr Geld ausgegeben werden.

### Einige Vergleiche

Was kostet denn eigentlich das Bundesgericht unseren Staat? Nach der Staatsrechnung 1999 beliefen sich die Ausgaben für das höchste Gericht in Lausanne auf etwas über 35 Millionen Franken; dessen Einnahmen stellten sich auf etwas über 11,7 Millionen Franken, so dass ein Nettoufand von 23,4 Millionen Franken entstanden ist. Beim Versicherungsgericht in Luzern beliefen sich die Ausgaben auf nicht ganz 11,3 Millionen Franken, die Einnahmen auf rund 680 000 Franken, woraus ein Nettoufand von 10,6 Millionen Franken erwächst. Insgesamt somit nicht ganz 34 Millionen Franken. Das sind, gemessen am gesamten Ausgabenüberschuss des Bundes, keine 1,3 %, und weit weniger, als die Meteorologische Anstalt den Bund kostet (39,3 Millionen Franken). Als es im alten Militärdepartement noch

die Einrichtung des «Eidgenössischen Gestüts» in Avenches gab, konnte man zeigen, dass die paar Pferde mehr kosteten als das ganze Bundesgericht!

### Wie schaffen die Bundesrichter diese Unzahl von Urteilen?

Wer sich fragt, wie denn die 42 Bundesrichter diese gewaltige Anzahl von Urteilen überhaupt schaffen, steht vor einem Rätsel. Zu jedem einzelnen Urteil, das da gefällt wird, gehört eine Beschwerde und gehören meist umfangreiche Akten aus den Vorinstanzen. Die wollen alle erst einmal gelesen werden. Dann erst kann der Vorgang der Suche nach einer Lösung des dem Gericht vorgelegten Konflikts beginnen. Schliesslich müssen noch mindestens zwei andere Bundesrichter mitwirken, bis ein Urteil «steht».

Fazit: Das geht nur, indem schon am Anfang ein grosses Aussortieren erfolgt. Der Grossteil der Beschwerden wird auf den kurzen Erledigungsweg gewiesen, ohne dass sie näher geprüft werden. Gerichtsschreiber und -sekretäre verfassen dort die Urteilsentwürfe, die anschliessend in der Regel ohne nähere Überprüfung von drei Richtern zum Urteil erhoben werden. Nur ein kleiner Bruchteil der Beschwerden wird tatsächlich noch sorgfältig geprüft. Nur so ist es überhaupt zu erklären, dass am Bundesgericht in Lausanne die Zahl der Pendenzen trotz Steigerung des Geschäftseingangs gesunken ist. Der Vorgang ist nicht weit von einem System entfernt, das durch Los bestimmt, welche Beschwerde näher geprüft wird. Ist einmal eine Beschwerde auf den grossen Haufen gelegt, hat sie kaum mehr eine Chance, näher geprüft zu werden. Dem kann man nicht mehr Rechtsprechung sagen. Das ist nur noch Beschwerde-Erledigung im reinsten Sinne.

Fortsetzung Seite 2 →

## Zu kurze Rechtsmittelfristen

Zu einem Problem im Zusammenhang mit der Garantie eines fairen Strafprozesses können zu kurze gesetzliche Rechtsmittelfristen führen, wie sie in der Schweiz bestehen: Handelt es sich um ein umfangreiches, kompliziertes Verfahren mit einem riesigen Aktenaufwand, verstossen gesetzliche Fristen von 30 Tagen für die Staatsrechtliche Beschwerde sowie von 20 Tagen für die Begründung einer angemeldeten eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde möglicherweise gegen Art. 6 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Gesetzliche Fristen können nach den im schweizerischen Recht geltenden Bestimmungen durch den Richter nicht erstreckt werden. Deshalb besteht das Risiko, dass das geltende Verfahrensrecht in bestimmten Fällen der EMRK zuwiderlaufen kann.

Das Österreichische Verfassungsgericht hatte sich vor einiger Zeit mit einer ähnlichen Frage zu befassen, und es hat entschieden, dass die Worte

«binnen vier Wochen» in § 285 Abs. 1 der dortigen Strafprozessordnung aufgehoben werden. In jenem Verfahren ging es um einen absolut ausserordentlichen Strafprozess, in dessen Verlauf der Aktenberg auf rund 100'000 Seiten, davon allein 22 Ordner mit Sachverständigengutachten sowie auf rund 2 Millionen Seiten in rund 8'000 Ordnern an beschlagnahmten Unterlagen angewachsen war, nicht zu reden von einer eigens für das Verfahren aufgebauten Datenbank und über 8'000 Seiten Protokoll der Hauptverhandlung.

Der Verfassungsgerichtshof hielt in seinem Urteil fest, eine in diesem Fall viel zu kurze Frist von nur vier Wochen verletze den Anspruch der Verurteilten auf eine wirksame Verteidigung. Es sei notwendig, für derart extreme Fälle eine Ausnahmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Das könnte auch hierzulande einmal aktuell werden, und es wird dann gut sein, sich daran zu erinnern. ●

bewerkstelligen: es müsste eine Vorschrift im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) gestrichen und im Bundesgesetz über den Bundesstrafprozess (BStP) eine Bestimmung eingefügt werden:

### In Art. 54 Abs. 1 OG streichen:

*Diese Frist wird weder durch Einlegung eines ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittels verlängert noch durch eine Verfügung, die ihm aufschiebende Wirkung verleiht.*

### In Art. 272 BStP Abs. 1 beifügen:

*Stehen ausserordentliche kantonale Rechtsmittel zur Verfügung und sind solche eingelegt worden, beginnt die Frist erst mit Zustellung des kantonalen Entscheids zu laufen, der das entsprechende Verfahren abschliesst.*

Damit würde gleichzeitig eine Situation bereinigt, die heute als Verstoß gegen das Gebot der Fairness im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bezeichnet werden muss. Wer nämlich die Möglichkeit hat, sowohl ein kantonales als auch eidgenössische Rechtsmittel gegen einen letztinstanzlichen kantonalen Sachentscheid einzureichen, muss jetzt alles direkt im Anschluss an den Sachentscheid tun und die entsprechenden Kosten und Kostenrisiken tragen. Stellt sich der Erfolg bereits mit dem ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittel ein, waren die Aufwendungen für die eidgenössischen Rechtsmittel sinnlos. Gleichzeitig würde das Bundesgericht davon entbunden, vorzeitig solche Beschwerden zur Kenntnis nehmen, registrieren und hinterher als gegenstandslos abschreiben zu müssen. Und schliesslich würden dem Rechtssuchenden die Aufwendungen für die Tätigkeit des Anwalts für die nutzlos ergriffenen Rechtsmittel erspart.

### Regionale Bundesgerichte bleiben unumgänglich

Letztlich aber wird die Vergrößerung der Kapazität der Bundesgerichtsbarkeit nur zu erzielen sein, indem regionale Bundesgerichte geschaffen werden, und indem «Lausanne» zum Obersten Bundesgericht wird, welches nur noch für die Einheit der Rechtsprechung zu sorgen hat.

Die bisherigen Ansätze waren bloss halbhatzige Lösungen, bar jeder Einsicht in Not und Notwendigkeit. Ohne erhebliche zusätzliche finanzielle Aufwendungen geht es bei der Bundesgerichtsbarkeit nicht ab. Je früher die grundsätzliche Lösung getroffen wird, desto geringer bleiben die gesamten Kosten - auch volkswirtschaftlich. ●

Dafür gibt es ein objektives Mass: Je weniger Urteile einstimmig und summarisch gefällt werden, desto intensiver stellt sich die Auseinandersetzung eines Gerichtes mit den ihm vorgelegten Fragen dar.

Wie sieht es in dieser Hinsicht mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aus? Am Bundesgericht in Lausanne erfolgten 1999 97 % aller Urteile einstimmig, am Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern waren es gar 99 %. Von 5'597 erledigten Fällen wurden nur gerade 151 mündlich beraten (entsprechend 2,7 %); in allen anderen Fällen fand zwischen den Richtern nie eine Diskussion statt, die diesen Namen verdient.

### Beunruhigende Zahlen

Das sind absolut beunruhigende Zahlen. Sie weisen darauf hin, dass das gelebte System der Bundesgerichtsbarkeit nicht dem entspricht, was das Gesetz will: eine effiziente Prüfung jener Streitfälle durch Bundesrichter, die dem Bundesgericht vorgelegt werden.

### Untergrabene Glaubwürdigkeit

Wir stellen also in diesem Bereich ein rasant zunehmendes Auseinanderklaffen zwischen *pays légal* und *pays réel* fest. Solches ist immer als Gefahrensignal zu werten, weil es die Glaubwürdigkeit des Staates und seiner durch Verfassung und Gesetz bestimmten Einrichtungen untergräbt. Das ist in einem Bereich, welcher der

Friedenssicherung unter den Rechtsgenossen dient, ganz besonders bedenklich.

### Was ist zu tun?

So ist denn zu fragen, was hier zu tun sei. Getan wurde bisher zwar schon einiges, aber in der Regel behalf man sich mit hilflosem Herumdoktern an Symptomen einerseits und Versuchen, den Zugang zum Bundesgericht für die Rechtssuchenden einzuschränken. Das eine hat nicht viel geholfen, das andere ist vom Volk richtigerweise abgelehnt worden.

Kurzfristig wäre zu untersuchen, wo weitere Vereinfachungen ohne Verkürzung der Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, sich Recht zu holen, zu einer Entlastung des Bundesgerichts führen könnten.

Da stünde im Vordergrund die Einführung einer Regel, dass bundesrechtliche Fristen für die Anfechtung kantonalen Entscheide immer erst dann zu laufen beginnen, wenn der Entscheid der absolut letzten kantonalen Instanz zugestellt worden ist. Heute ist es in Kantonen, welche über ein Kassationsgericht verfügen, so, dass jeweils gleichzeitig das kantonale Kassationsgericht wie auch das Bundesgericht gegen einen Entscheid des Ober- oder Kantonsgerichtes angerufen werden müssen. Das Bundesgericht sistsiert dann die Behandlung der Beschwerde(n), bis das kantonale Kassationsgericht entschieden hat. Eine solche Änderung wäre recht einfach zu

## Fragen nach dem Sinn und Zweck der Gesetze sind unumgänglich

Artikel 3 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 lautet: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»

Wer nun aber annehmen möchte, dies heisse gleichzeitig, ein Kanton könne jedes beliebige Gesetz erlassen, solange nicht die Bundesverfassung oder die Bundesgesetzgebung darüber eine Bestimmung enthält, befindet sich auf dem Holzweg. Nicht nur die Bundesverfassung beschränkt die Souveränität der Kantone. Auch die bei uns seit dem 28. November 1974 geltende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat diese Wirkung, übrigens auch für den Bund.

### Für ein Gebot oder Verbot braucht es eine «Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft»

Wo nämlich die EMRK den Menschen, die in ihrem Geltungsbereich wohnen, eine Grundfreiheit oder ein Menschenrecht garantiert, kann dieses - wenn überhaupt - nur dann durch Gesetze des Staates oder seiner Glieder (Kantone und Gemeinden) eingeschränkt werden, wenn dies einerseits in der EMRK vorgesehen ist und andererseits eine solche Einschränkung «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist».

Das gilt nicht nur für den Erlass neuer Gesetze; das gilt auch für die Anwendung bestehender Normen. Damit will die EMRK erreichen, dass in ihrem Geltungsbereich immer grössere staatsfreie Sphären entstehen, innerhalb welcher sich die Menschen frei entwickeln können. Sie sollen nur dort beschränkt werden können, wo wesentliche Interessen der Gesamtheit oder Dritter betroffen sind.

### Was heisst «Notwendigkeit»?

Was heisst nun aber «Notwendigkeit» in diesem Sinne? Kann das schon bloss «Wünschbarkeit» sein? Oder kann das nur «unentbehrlich» oder «absolut erforderlich» heissen? Zwischen diesen beiden denkbaren Polen kann der Begriff angesiedelt werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat schon vor vielen Jahren entschieden, der Begriff sei so auszulegen, dass «ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis» für ein Gebot oder Verbot erforderlich sein müsse. Ausserdem kommen solche Einschränkungen nur dann in Frage, wenn ganz bestimmte, von der EMRK einzeln aufgezählte öffentliche oder

private Interessen, sogenannte «Polizeigüter», geschützt werden sollen.

### Gesetze hinterfragen!

Das führt dazu, dass heutzutage alte und neue Gebote und Verbote hinterfragt werden müssen. Es ist jeweils die Frage zu stellen: Besteht wirklich ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis für eine bestimmte Vorschrift, und welches Polizeigut soll durch sie geschützt werden?

Wir wollen das an ein paar Beispielen näher betrachten.

### Das Tanzverbot an hohen Feiertagen

In Winterthur hat ein Dancingbesitzer am Pfingstsonntag in einem geschlossenen Gebäude eine Tanzveranstaltung durchgeführt. Das wird aber vom zürcherischen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel ausdrücklich verboten. § 1 Abs. 2 bezeichnet Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, den eidgenössischen Betttag und den Weihnachtstag als «hohe Feiertage», und in § 3 wird bestimmt, dass an hohen Feiertagen unter anderem Tanzveranstaltungen verboten sind.

Pfingsten ist ein christliches Fest; Christen feiern Jesu Himmelfahrt - ein unter rationalen Gesichtspunkten ohnehin fragwürdiger Vorgang: seitdem wir den Weltraum kennen, ist uns der Himmel abhanden gekommen.

### Fehlendes Polizeigut und fehlende Notwendigkeit

Nur eine kleine Minderheit des Volkes feiert heute tatsächlich noch dieses kirchliche Fest. Deshalb kann schon aus diesem Grunde kein «zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis» für dieses Verbot geltend gemacht werden. Ganz abgesehen davon, dass auch kein zu schützendes Polizeigut in Sicht wäre. Art. 8 der EMRK, welcher nicht nur das Privatleben, sondern auch die geschäftliche Tätigkeit der Menschen als Freiheit schützt und der hier massgebend ist, sieht in Absatz 2 als zu schüt-

zende Rechtsgüter die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, den Schutz der Gesundheit und der Moral und den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer vor. Da findet ein Tanzverbot keinen Platz. Ergebnis: Der Winterthurer Dancing-Unternehmer wird höchstwahrscheinlich spätestens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg bescheinigt bekommen, dass er deswegen nicht bestraft werden darf, und dass das Verbot unzulässig ist.

Tanzverbote sind somit ganz alte Zöpfe, die es abzuschneiden gilt. Was aber tat der Zürcher Kantonsrat? Er will bei der Neuordnung des Ruhetagesgesetzes an hohen Feiertagen nur Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen zulassen. Im Freien sollen sie weiterhin verboten bleiben. Wer immer diese Bestimmung dann angreifen will, kann dies mit Aussicht auf Erfolg tun: Auch hier fehlt es an dem zu schützenden Polizeigut und an der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft, um einen solchen Eingriff rechtfertigen zu können.

### Dasselbe gilt beim Ladenschluss

Was über das Tanzverbot gesagt worden ist, gilt genau gleich auch für Ladenschluss-Vorschriften. Seitdem nämlich das Arbeitsgesetz des Bundes den Arbeitnehmerschutz regelt, haben kantonale Ladenschlussgesetze ihre Berechtigung verloren: Sie schützen keine Rechtsgüter mehr, für deren Schutz in Form von Eingriffen in einer demokratischen Gesellschaft eine Notwendigkeit bestehen würde. Wer nach dem Beweis fragt, soll sich im Kanton Basel-Landschaft nach dem Ladenschlussgesetz erkundigen: Es gibt keines mehr. Er kann sich auch im europäischen Ausland umsehen: Da gibt es Länder, in welchen allein die Ladeninhaber bestimmen, wann sie ihre Lokale offen halten wollen. Der Markt sorgt selbst für vernünftige Ordnung. ●

### Das Kirchenglockenurteil des Bundesgerichts verletzt die EMRK

## Tradition gegen Nachtruhe um 5 Uhr früh?

Das Bundesgericht hat die Beschwerde einer Bewohnerin der Gemeinde Bubikon im Zürcher Oberland gegen das Frühgeläute der dortigen Kirche abgewiesen. Begründung: Das Läuten um 5 Uhr morgens habe Tradition. Damit hat das Bundesgericht

das Ruhebedürfnis der Beschwerdeführerin geringer gewertet als eben einen alten Brauch, der seinen Sinn verloren hat. Das bedeutet aber, dass dieses Urteil die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt. Diese garantiert in Artikel 8 den Anspruch auf

Respektierung des Privat- und Familienlebens der Menschen.

Wann jemand aber geweckt werden soll, soll nicht die Kirchenpflege, sondern der einzelne Mensch selber bestimmen können. Es sei denn, der Eingriff erweise sich im Sinne von Absatz 2 von Artikel 8 der EMRK in ei-

#### Artikel 8 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

ner demokratischen Gesellschaft zum Schutze eines Polizeigutes als notwendig. Nachdem aber dem Bundesgericht nichts anderes als «Tradition» als zu schützendem Gut eingefallen ist, kann das im vornherein verneint werden.

Was heisst denn «Tradition» in diesem Zusammenhang? Es ist das Aufrechterhalten eines alten Brauches, der einmal einen Zweck versehen, diesen aber mittlerweile verloren hat, und niemand weiss mehr richtig, was der Zweck war.

Mag sein, dass im Verfahren vor dem Bundesgericht dieses Argument aus der EMRK nicht ausdrücklich vorgebracht worden ist. Dies dürfte in diesem Falle eigentlich nicht schaden, so dass eine Beschwerde in Strassburg beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchaus Chancen auf Gutheissung haben könnte. Mit Wirkung auf alle Glocken zwischen Island und Irland im Westen und der Beringstrasse im Osten. Ruhe!

Das Problem des Glockenlärms ist übrigens nicht neu. Schon vor 120 Jahren hat der amerikanische Schriftsteller Mark Twain in seinem Buche «Bummel durch Europa» über seine Erlebnisse im Dorf St. Niklaus im Wallis berichtet, wo er in der Frühe unsanft geweckt worden war, und zwar durch das Geläute einer von ihm als ganz übel empfundenen Glocke:

*In St. Niklaus haben wir nicht verschlafen. Morgens um halb fünf fing die Kirchenglocke an zu läuten, und aus der Länge der Zeit, die sie läutete, schloss ich, dass der schweizerische Sünder eine ganze Weile braucht, um die Aufforderung zu kapieren . . . Die Glocke von St. Niklaus ist bei weitem die schlimmste, die bisher ersonnen wurde, und macht einen, wenn sie in Betrieb ist, besonders rasend. Immerhin hat sie vielleicht ein Recht und eine Entschuldigung für ihr Dasein, denn die Gemeinde ist arm, und womöglich kann sich nicht jeder Bürger eine Uhr leisten; aber es kann keine Entschuldigung für unsere Kirchenglocken zu Hause geben, denn in Amerika gibt es keine Familie ohne Uhr, und folglich gibt es keinen triftigen Vorwand für das übliche sonntägliche Durcheinander schrecklicher Töne, das von unseren Kirchtürmen ausgeht.* ●

#### Bedeutsame Festschrift zu bedeutsamem Jubiläum

### 125 Jahre Zürcher Kassationsgericht

Das Zürcher Kassationsgericht ist eine ganz besondere und ganz besonders feine Einrichtung. Es ist das höchste Gericht im Kanton Zürich und überwacht die Rechtsprechung des Obergerichtes vor allem darauf, ob die Prozessgesetze eingehalten und die Grundrechte der Menschen beachtet werden. Es besteht aus Rechtsprofessoren und Rechtsanwälten.

Mit dieser Einrichtung hat sich der Zürcher Souverän in einer Volksabstimmung vom 14. Juni 1874 eine Kontrollinstanz gegeben, welche das Vertrauen in die zürcherische Justiz in ganz besonderem Masse sichert. Im Kassationsgericht sitzen nicht zur Mehrheit Richterinnen und Richter, welche ihre Laufbahn in der Straf- oder Ziviljustiz absolviert haben, sondern Personen, die als Juristen ausserhalb des Justizapparates stehen und deshalb als unabhängig gelten.

Diese nunmehr 125 Jahre alt gewordenen Institution, welche dem Bundesgericht hunderte von Beschwerden erspart, weil im Kanton selbst zum Rechten gesehen wird, wo die ordentlichen Gerichte im täglichen Trott Rechte von Angeklagten, von Klägern oder Beklagten übersehen oder missachtet haben, wird in einer umfang- und gehaltreichen Festschrift gefeiert (*125 Jahre Kassationsgericht des Kantons Zürich, Schulthess, Zürich 2000, XII und 576 S., Fr. 116.-*).

Neben Geschichtlichem und Prozessualen finden sich auch interessante Aufsätze über das Verhältnis des Kassationsgerichtes zur EMRK, der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die in der Schweiz fast einzigartige Institution ist von zwei Seiten her bedroht: immer wieder gibt es Vorstösse

auf kantonaler Ebene, die den Einfluss des Kassationsgerichtes beschränken wollen, weil seine grundrechtsorientierte und bürgernahe Rechtsprechung vielen Karriererichtern sauer aufstösst. Andererseits ist das Kassationsgericht durch die Bestrebungen zur Vereinheitlichung von Prozess- und Gerichtsverfassungsrecht auf Bundesebene gefährdet.

Es ist zu hoffen, dass Mittel und Wege gefunden werden, diese Instanz auch in die neue Zeit hinüber zu retten; ein Gericht, welches in rund einem Drittel der Straffälle, die bei ihm angefochten werden, die angefochtenen Urteile wegen Fehler der Vorinstanz aufheben muss, ist für die Aufrechterhaltung einer Rechtsprechung, die diesen Namen verdient, wahrlich unentbehrlich. ●

#### Wir bitten um Ihre Hilfe

Die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) braucht dringend mehr Mittel für ihre wissenschaftliche Tätigkeit. Wegen der raschen Zunahme der Anzahl der Strassburger Urteile, kann deren Verarbeitung in der «Übersicht über die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte» nicht mehr in Freizeitarbeit und unentgeltlich bewältigt werden, sondern muss professionalisiert werden. Dazu reichen unsere beschränkten Mittel aus Gönnerbeiträgen nicht aus.

Kennen Sie Stiftungen, die uns aufgrund ihrer Zweckbestimmung unterstützen können? Spenden sind steuerfrei: Postkonto 80-12881-2. ●